

Beschluss vom 31. März 2015

**Kleine Anfrage 2015/1  
betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 10. Januar 2015 stellt Kantonsrätin Hedy Mannhart verschiedene Fragen zur KESB im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Besteht für die KESB im Kanton Schaffhausen eine Notfallnummer?*

Ja. Die Natel-Nummern der Behördenmitglieder der KESB sind bei der Schaffhauser Polizei für Notfälle ausserhalb der Bürozeiten (Feiertage, Wochenenden, Nacht) hinterlegt.

Weiter besteht mit der Schaffhauser Polizei und dem Kantonsspital Schaffhausen, Pädiatrische Klinik, ein Konzept für Notfallplatzierungen von Kindern und Jugendlichen.

2. *Wie werden die Betroffenen von einem KESB-Entscheid orientiert: mündlich, telefonisch und/oder schriftlich?*

Die Betroffenen werden in der überwiegenden Zahl der Fälle persönlich, d.h. mündlich, angehört (durch einen Fachsekretär oder eine Fachsekretärin der KESB alleine oder zusammen mit dem zuständigen Behördenmitglied). Hierbei wird auch bereits über den beabsichtigten Entscheid informiert und den betroffenen Personen die Möglichkeit zur Meinungsäusserung gegeben. Der Entscheid, welcher in der Regel in Dreierbesetzung gefällt wird, wird dann den Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt.

In schwerwiegenden, sehr eingreifenden Fällen, insbesondere bei Obhutsentzügen und bei fürsorgerischen Unterbringungen, werden mündliche Verhandlungen vor der Behörde (Dreierbesetzung) durchgeführt. In diesen Verhandlungen wird den betroffenen Personen die Möglichkeit zur Meinungsäusserung eingeräumt und ihnen der Entscheid mündlich bekannt gegeben und erläutert. Der Entscheid wird den Betroffenen nachher noch schriftlich zugestellt.

Ein rein schriftliches oder telefonisches Verfahren, inklusive schriftliche oder telefonische Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme, kommt nur bei Entscheiden mit geringer Tragweite in Frage, beispielsweise bei einem Mandatsträgerwechsel innerhalb einer Berufsbeistandschaft.

Vorbehalten bleiben superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB, welche ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen angeordnet werden können. Ein solcher Verzicht auf die Anhörung und damit die Gewährung des rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass die Schutzinteressen stärker zu gewichten sind als die Interessen der betroffenen Person an der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs wird aber so schnell wie möglich nachgeholt, indem die KESB den Verfahrensbeteiligten – gleichzeitig mit der Eröffnung der superprovisorischen Anordnung – Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt (Art. 445 Abs. 2 Satz 2 ZGB). In Frage kommen hier nur äusserst dringliche Entscheide, bei welchen die mündliche Anhörung nicht abgewartet werden kann oder bei denen eine vorgängige Anhörung/Information den Schutzzweck der Massnahme vereiteln würde (beispielsweise bei einer sofort angezeigten Konto-Sperre oder weil eine ganz akute Gefährdung eines [Klein]-Kindes vorliegt). Im Fall einer akuten Kindesgefährdung, die den Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und eine Platzierung des Kindes nach sich zieht, wird der superprovisorische Entscheid den Eltern umgehend mündlich eröffnet. Entsprechend der Situation werden zur Eröffnung des (superprovisorischen) Entscheids weitere Personen beigezogen, z.B. Vertrauenspersonen der Beteiligten, Notfallpsychiater, Polizei etc.

3. *Werden die Gemeinden/Sozialreferat im Kanton SH bei einer Entscheidungsfindung miteinbezogen und orientiert?*

Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) schreibt in Art. 52 Abs. 2 vor, dass die betroffenen Gemeinden vor der Anordnung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinden, insbesondere bei Fremdplatzierungen, in der Regel informiert werden; vorsorgliche Massnahmen bleiben vorbehalten. Die KESB orientiert dementsprechend die Gemeinden bzw. den zuständigen Sozialreferenten oder die zuständige Sozialreferentin per E-Mail, sobald ein solcher Entscheid absehbar ist. Hierbei wird der Sachverhalt geschildert (soweit dies im Rahmen des Datenschutzes zulässig ist) und es werden die Gründe für die vorgesehene Massnahme erläutert. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, z.B. also auch eine kostengünstigere Massnahme vorzuschlagen. Weiter werden bei Bedarf mündlich nähere Angaben zum Fall gemacht, sofern das von der betreffenden Gemeinde gewünscht wird. In der Praxis handelt es sich um Fälle von Platzierungen von Kindern in einer Pflegefamilie oder in einer Institution oder von Anordnungen sozialpädagogischer Familienbegleitungen. Die betroffene Gemeinde erhält weiter einen Auszug aus dem Dispositiv des entsprechenden Entscheids.

Die Gemeinden werden von der KESB auch einbezogen, wenn ihre Dienste (z.B. kommunaler Sozialdienst, Altersheim, Schule) bereits in den Fall involviert sind und zur wei-

teren Sachverhaltsabklärung beitragen können. Die Gemeinden können sich sodann einbringen im Rahmen der Abklärungen der Berufsbeistandschaften gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. d EG ZGB).

4. *Sind die Personalkapazitäten der KESB im Kanton Schaffhausen ausreichend?*

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat im Vorfeld der Schaffung der KESB Empfehlungen betreffend die Stellendotation abgegeben. Diese Empfehlungen lauteten auf 1'300 bis 1'600 Stellenprozent bei 1'000 laufenden Massnahmen. Nicht einberechnet ist bei diesen Empfehlungen das Pflegekinderwesen, das im Kanton Schaffhausen nachträglich ebenfalls der KESB zugewiesen wurde. Die KESB Schaffhausen ist 2013 mit 1'000 Stellenprozenten bei gut 1'100 laufenden Massnahmen gestartet. Es hat sich gezeigt, dass sie damit klar unterdotiert war.

Der Kantonsrat hat der KESB aufgrund dieser Ausgangslage mit dem Budget 2015 300 zusätzliche Stellenprozent zugesprochen. Die KESB wird im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung über die Auswirkung dieser Stellenaufstockung Rechenschaft ablegen.

Schaffhausen, 31. März 2015

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger